

---

# **Reglement über die Musikschule Stans (Musikschulreglement)**

vom 22. November 2017<sup>1</sup>

---

Die Gemeindeversammlung von Stans,  
gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009<sup>2</sup>, Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG) vom 28. April 1974<sup>3</sup> und in Ausführung von den Art. 45 und 46 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetzes, VSG) vom 17. April 2002<sup>4</sup>,  
beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Grundsätze, Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Stans führt eine Musikschule.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement regelt den Betrieb der Musikschule Stans.
- <sup>3</sup> Der Anschluss weiterer Gemeinden an die Musikschule Stans ist mit Abschluss eines Vertrages möglich.

### **Art. 2 Zweck**

Die Musikschule Stans erfüllt folgenden Auftrag:

1. die Vermittlung einer fundierten musikalischen Grundausbildung nach musikpädagogischen Grundsätzen;
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren;
3. die Begabtenförderung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen.

### **Art. 3 Nutzungsberechtigte**

Der Besuch der Musikschule Stans steht allen Personen offen.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 4 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Genehmigung des Bildungsangebots;
2. die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
3. den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Stans.

### **Art. 5 Schulkommission**

Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stans vom 26. September 2010<sup>5</sup>.

### **Art. 6 Schulleitung**

Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach Art. 20 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stans vom 26. September 2010<sup>5</sup>; sie koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und der Musikschule Stans.

### **Art. 7 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Musikschule.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die Anstellungsinstanz in einer Funktionsbeschreibung geregelt.

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über Disziplinarmaßnahmen und den Unterrichtsausschluss.

## **Art. 8 Allgemeine Bestimmungen der Musikschule Stans**

<sup>1</sup> Der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin legt im Sinne des Betriebs die Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Stans fest. Diese Bestimmungen werden bei Bedarf angepasst.

<sup>2</sup> Sie werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben; darin enthalten sind insbesondere Bestimmungen betreffend:

1. Anmeldung, Abmeldung und Austritt;
2. Unterrichtsbetrieb;
3. Absenzen-Regelung und Nachholpflicht;
4. Ausschluss von Schülerinnen und Schüler.

## **III. SCHULBETRIEB**

### **Art. 9 Unterricht**

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester von August bis Januar sowie von Februar bis Juli auf.

## **IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 10 Tarifordnung**

Die Tarife werden publiziert. Sie sind der Tarifordnung zum Reglement über die Musikschule Stans (Musikschultarifordnung) zu entnehmen.

### **Art. 11 Kosten für den Musikschulunterricht**

#### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Die durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde bilden die Grundlage für den Tarif zum Besuch der Musikschule Stans.

<sup>2</sup> Das Schulgeld ergibt sich aus der Tarifordnung.

### **Art. 12 2. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über den Besuch der Musikschule Stans**

Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden bezahlen ein Schulgeld entsprechend der getroffenen Regelung mit der Vertragsgemeinde ihres Wohnsitzes.

### **Art. 13 3. Subventionierter Unterricht**

<sup>1</sup> Das Schulgeld von in Stans wohnhaften und sich in Ausbildung befindenden Personen bis zum 25. Altersjahr beträgt maximal 40% der durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde.

<sup>2</sup> Für das 3. und jedes weitere Kind erhalten Familien einen Rabatt; dieser beträgt 50% des durchschnittlichen Schulgeldes von je einem Fach aller Kinder.

<sup>3</sup> Die Tarife der Musikschule Stans berücksichtigen gemäss Art. 12a Abs. 2 KFG<sup>2</sup> die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

### **Art. 14 Musikschulensembles**

Der Besuch der Musikschulensembles ist für Musikschülerinnen und Musikschüler, welche an der Musikschule Stans eingeschrieben sind, unentgeltlich.

## **V. INKASSO**

### **Art. 15 Jahrespauschale**

<sup>1</sup> Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschale beinhaltet bei wöchentlichem Unterricht 30 bis 36 Lektionen und bei 14-täglichem Unterricht 15 bis 18 Lektionen pro Schuljahr.

### **Art. 16 Rückvergütung**

<sup>1</sup> Eine Rückvergütung erfolgt dann, wenn die Anzahl der pro Schuljahr erteilten Lektionen weniger als 30 beziehungsweise bei 14-täglichem Unterricht 15 beträgt.

<sup>2</sup> Die Rückvergütungspflicht entfällt bei unentschuldigter Absenz oder bei Krankheit und Unfall der Schülerin / des Schülers, sofern kein Arztzeugnis vorgelegt wird.

<sup>3</sup> Pro entfallene Lektion gemäss Abs. 1 wird 1/36 der Jahrespauschale rückvergütet; bei 14-täglichem Unterricht beträgt die Rückvergütung 1/18 der Jahrespauschale.

<sup>4</sup> Die Einforderung ist Sache der Schülerin / des Schülers respektive der gesetzlichen Vertretung.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 17      Rechtsmittel

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 212 GemG<sup>3</sup> sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 8. Februar 1985<sup>6</sup>.

### Art. 18      Aufhebung früherer Reglemente

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Organisation der Musikschule Stans (Musikschulreglement) vom 26. Oktober 2004 und die Schulordnung der Musikschule Stans (Musikschulordnung) vom 19. Oktober 2010.

### Art. 19      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2018 in Kraft.

Stans, 22. November 2017

Im Namen der Aktivbürgerinnen  
und Aktivbürger

Gemeindepräsident  
Gregor Schwander

Gemeindeschreiberin  
Esther Bachmann



*E. Bachmann*

- 
- <sup>1</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2017; mit Beschluss Nr. xxx vom Regierungsrat genehmigt am xx.xx.xxxx; am xx.xx.xxxx in Kraft getreten
  - <sup>2</sup> SR 442.1
  - <sup>3</sup> NG 171.1
  - <sup>4</sup> NG 312.1
  - <sup>5</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. September 2010; mit Beschluss Nr. 314 vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 2012; am 1. August 2012 in Kraft getreten
  - <sup>6</sup> NG 265.1

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 860 vom 19. Dezember 2017

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber



Hugo Murer

